

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Verleger: Nachrichten Dresden
Verlags- und Druckerei: 25 241
Kurs für den Abnehmer: 20 011

Bezugs-Gebühr vom 1. Juli 1906 bei halbjährlicher Zustellung frei Haus 1.70 Mark.
Postgebühren für Monat Juli 2.40 Mark ohne Postumschlaggebühren.
Einzelnummer 10 Pfennig. Abnehmer Dresden 15 Pfennig.

Anzeigen-Preise: Die Anzeigen werden nach Maßstab berechnet: die einseitige 20 mm breite Zeile
25 Wg. für außerwärts 40 Wg., Familienanzeigen und Stellenangebote ohne Rabatt
15 Wg., außerwärts 25 Wg., die 90 mm breite Reklamezeile 300 Wg., außerwärts
200 Wg., Offertengebühr 30 Wg., Auswärtige Anzeigen gegen Voranzahlung.

Schriftleitung und Hauptgeschäftsstelle:
Markenstraße 33/34
Druck und Verlag von Friedrich & Reichardt in Dresden
Bismarck-Ring 1068 Dresden

Wachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdner Nachr.“) zulässig. — Unterlagene Schriftstücke werden nicht aufbewahrt.

Reisegepäck-Versicherung!
Günstige Bedingungen.
Niedrige Prämienätze.
Schnelle Policeen z. Mitnahmen.
Emil Ahlheim, Dresden-A. 1
Johann-Georgen-Allee 25, I. Fernsprecher: 25676

Erstklassige Reise-Koffer Schrank-Koffer
sämtliche Reiseartikel
ADOLF NÄTER PRAGER STR. 26

THÜRMER-FLÜGEL-PIANOS
Kunstspielpianos
seit 1834 bestbewährtes Qualitätsfabrikat
Meißen in Martinstr. 12 Bautzen in Seminarstr. 2

Der Nationalfeiertag gescheitert.

Vorläufiges Begräbnis im Rechtsausfluß.

Severings mißglücktes Debut.

Eine resonanzlose Rede.

(Drahtmeldung unserer Berliner Schriftleitung.)

Berlin, 10. Juli. Ein dünnbesetztes Haus harrete heute der „großangelegten“ Rede des sozialistischen Reichstagsministers Severing, mit der dieser die Reichsratsvorlage über die Erhebung des 11. August zum deutschen Nationalfeiertag einbringen sollte. Um es gleich vorwegzunehmen,

Severings Debut war eine große Enttäuschung

nicht nur für die Opposition gegen den Nationalfeiertag, der nicht willkommen gewesen wäre, als wenn sie sich hätte an dem Temperament und den Heißblütigen eines sehr wohl geachteten Gegners entzünden können, nicht nur für jene Parteien, die halben Herzens und mit Zweifeln im Gemüt dieser Stunde entgegenstehen, von der sie nicht wußten, welche Rechtfertigungsmöglichkeiten ihnen nunmehr gegeben würden, das Verhängnis war, daß Severing nicht einmal seine eigenen Parteigenossen in Bewegung bringen konnte. Bei den Sozialdemokraten war man hitz und heiß. Sein aufreizender Vortrag befehlte die unklare dahingehörte Rede, und als Severing nach vergeblichen Kulissen, der von ihm erwünschten Geburtsstunde eines deutschen Nationalfeiertages irgendeine Bekennnisförmigkeit zu verleihen, seine Rede beschloß, da malte im Hause eine Stimmung der Leere, eine gewisse Feindschaft:

Der Schluß ist danebengegangen.

Severing hat eine flau Sache vertreten, und selbst diejenigen Parteien, die nach Ablauf der üblichen Redezeit dieses Gesetz beschließen wollten, würden vielleicht, wenn ihre Mitglieder Abstimmungsrechte hätten, erleben müssen, daß sich keine Mehrheit dazu bereit findet, einer solchen trostlosen Angelegenheit zum Siege zu verhelfen.

Es fällt nicht schwer, die Argumente Severings zu überlegen. Daß der 9. November undiskutabel ist, gab er selbst Gott sei Dank zu. Daß der 18. Januar für ihn nicht in Frage kam, dazu bedurfte es aber schon der Parteiliebe des Sozialdemokraten. Es ist völlig unverständlich, wie Severing, der doch gewiß eine Intelligenz verkörpert, zwei so absolut verschiedenartige Dinge, wie die glorreiche nationale Hoheit des 18. Januar und die längst in Schutt und Roder der Vergessenheit begrabene Frage des ehemaligen preussischen Dreiklassenwahlrechts miteinander in Zusammenhang bringen kann. Wenn die Sozialdemokratie schon zu solchen Mitteln greifen muß, um ihre Abneigung gegen die Erhebung des 18. Januar zum Nationalfeiertag zu begründen, dann beweist sie dadurch ganz klar und unzweifelhaft, wie ihre eigentlichen Beweggründe beschaffen sind. Für Herrn Severings staatsmännischen und parlamentarischen Ruf wäre es zweifellos besser gewesen, wenn er sich in diese Gesetze parteipolitischen Tendenz nicht begeben hätte. Dieses sozialistische Argument war so deplaciert, wie nur je eins. Man möchte zu Ehren der Sozialdemokratie selbst annehmen, daß man auch in diesen Kreisen ihn nicht mehr als agitatorischen Wert beimißt.

So kann man es Severing fast zur Ehre anrechnen, daß es ihm nicht recht wohl bei der Ablehnung des 18. Januar und daß sich sein Wohlwollen beim Pläoyer für den 11. August sich auch nur in gemäßigten Grenzen hielt. Er vergaß, daß diese Verfassung von Weimar niemals hätte beschaffen werden können, hätte nicht ein wohlüberlegter Konsortium von alten und jungen Soldaten die Weisheit vernünftiger. Er vergaß, daß von ihm und vielen seiner Parteigenossen heute wohl nichts mehr zu spüren wäre,

hätten nicht jene hinterher geschmähten Soldaten und Offiziere Verfassung und Weimarer Republik gerettet.

Das weiß Herr Severing so genau, wie jeder andere. Und das gab seiner Rede den inneren Bruch. Das verzerrte das historische Bild der Vorgänge bis zur Unkenntlichkeit, wenn auch keinesfalls ein gewisses Verdienst jener Handvoll von Sozialdemokraten vergessen werden soll, die sich mit den Soldaten in eine Front zu stellen wußten, jene Winia, Koske und wie sie heißen, die zum Teil fastgestell, zum Teil aus der Partei längst ausgeschieden sind. Severing hat heute, wenn es mit rechten Dingen zugeht,

es gegen den Nationalfeiertag als für ihn gesprochen.

Schon der Beginn der Aussprache zeigte, daß die vielbesprochene Initiative wahrcheinlich ein

Begräbnis erster Klasse im Ausfluß

finden wird, trotz des rheinischen Temperaments des Herrn Soliman, der Severings Mißerfolg auch nicht mehr aufhalten kann. Die Rede des deutschnationalen Abgeordneten Schlang-Schönungen ist das Signal, das hinüberwirkt bis in die Reihen des Zentrums. Kräftig radieret Schlange in der verunglückten Gesichtsstellung des Innen-

ministers. Da bleibt nicht mehr viel übrig, sehr zum Unwillen der Sozialdemokraten, die nun auch langsam aus ihrem Nationalfeiertagsschlummer erwachen. Und als schließlich Schlange feststellt, daß erst der Tag der deutschen Freiheit würdig sei, deutscher Nationalfeiertag zu werden, da wird ihm auf der ganzen Rechten Weisfall gezollt, und selbst im Zentrumskreis rührt es sich. Severing steht noch einmal auf, diskutiert besser als beim Auftakt der Sitzung, aber

seine Waffen sind stumpf,

und seine Argumente gewinnen auch nicht durch ihre Wiederholung. Die Wirtschaftspartei nimmt inzwischen an der Regierung Müller-Franken dadurch Rache, daß sie einen Antrag in die Debatte wirft: Der Freitag soll zum Volkstrauertag erhoben werden.

Inzwischen hat sich das Zentrum an der allgemeinen Stimmungslage orientiert. Herr Bell redet „einerseits — andererseits“, und zum Schluß kommt es heraus:

Das Zentrum beantragt Ablehnung der Vorlage in dem Rechtsausfluß,

womit, da die Deutsche Volkspartei ganz scharf schroff opponieren wird, die ganze Initiativevorlage einstweilen als gescheitert betrachtet werden muß.

Daß die Kommunisten in scharfer Opposition rücken würden, war von vornherein klar. Sie wollen ihren 1. Mai und sprechen den Sozialdemokraten das Recht ab, sich noch als Klassenkampfpartei zu bezeichnen. Die Rede des deutschvolksparteilichen Abgeordneten Dr. Woldenhauer besiegelte nun das Schicksal der Initiativevorlage. Dr. Woldenhauer gibt zwar zu, daß die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage nach der Revolution wesentlich dazu beigetragen habe, die allgemeine Verwirrung zu klären und die ersten Anfangsgründe für einen Wiederaufbau zu ermöglichen. Aber, so erklärt Dr. Woldenhauer,

man kann keinen Nationalfeiertag machen gegen einen großen Teil der Nation.

Nationalfeiertage sollen Feiertage sein, wo das gesamte Volk von rechts bis links, von oben bis unten, zu einem klammernden Bewusstsein zusammenzutreten kann. Deshalb lehnt die Deutsche Volkspartei ab. An dem Tage, wo der letzte französische Soldat deutschen Boden verläßt, so schließt der Redner, an dem Tage, wo Großdeutschland entsteht, da werden wir nicht mehr fragen müssen, welchen Tag wir zum deutschen Nationalfeiertag erheben müssen. Aber

im Nationalfeiertag muß die Einigkeit ausfließen und nicht die Zerrissenheit.

Dr. Kälig als Redner der Demokraten verteidigte eine bereits verlorene Position. Den Kleinpartei-Rednern blieb nichts mehr zu tun übrig. Nun beabsichtigte die Opposition, nachzutreten und die gesamte Vorlage in Grund und Boden zu reißen. Den Freunden Müller-Franken gelang es wenigstens, sie in den Rechtsausfluß zu retten. Der erste Vorkämpfer der Regierung Müller-Franken war damit gescheitert. Im übrigen verdient noch darauf hingewiesen zu werden, daß die schwächste Stelle von Severings Rede die Darstellung war, als sei er bei der Vorlage des Gesetzesentwurfes über den Nationalfeiertag gewissermaßen nur der Brieftträger des Reichsrates. Das ist ein ebenso verfassungswidriger wie politisch verfehlter Versuch, die Verantwortung zu verschieben. Wenn das Kabinett einen im Reichsrat beschlossenen Gesetzesentwurf vorlegt, so hat es selbstverständlich mit eigener Verantwortung dazu Stellung genommen, und da es im vorliegenden Falle nicht in einer Doppelvorlage eine abweichende Ansicht ausspricht, so hat es sich den Reichsratsbeschlüssen zu eigen gemacht. Die Sozialdemokratie wird also kaum die Möglichkeit haben, ihren Mißerfolg zu vernebeln. Die heutige Plenarsitzung hat ergeben, daß zum Mindesten in dieser Frage die Mehrheit des Kabinetts im Reichstag in die Minorität geriet. Man wird unter diesen Umständen gespannt sein dürfen, ob sich die Regierungspartei bei der bevorstehenden Annahmedebatte noch weiter verschlechtert.

(Der Bericht über die Reichstagsitzung befindet sich auf Seite 2.)

Antifaschistisches Attentat in Luxemburg.

Luxemburg, 10. Juli. In Luxemburg herrscht über ein erneutes antifaschistisches Attentat die größte Erregung. In Niederborn bei Differdingen wollten zur Teilnahme an einem Turnfest italienische Turner. Dies benutzten drei italienische Kommunisten zu einem Attentat. Sie feuerten zehn Revolverkugeln auf die Turner ab, wodurch zwei von diesen erheblich verletzt wurden. In dem allgemeinen Durcheinander, das diesem Attentat folgte, gelang es den Attentätern, nach Frankreich zu entkommen.

Die verfassungswidrige Flaggennotverordnung.

Der Magistrat der Stadt Potsdam hat in Gemeinschaft mit der deutschnationalen Fraktion des Preussischen Landtages schon seit über Jahr und Tag einen waderen Kampf um das Recht geführt, mit dem Erfolge, daß jetzt der Staatsgerichtshof in Leipzig dem Standpunkte der Kläger beigetreten ist und die Verfassungswidrigkeit der preussischen Notverordnung über die Beflaggung der kommunalen Dienst- und Schulgebäude anerkannt hat. Diese Entscheidung ist von weittragender grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinden, da sie eine Bürgerpflicht dafür bildet, daß die den Gemeinden gesetzlich verbriefte und besiegelte Selbstverwaltung nicht zu einem Schemen geworden ist, sondern auch heute noch den vollen Schutz unabhängiger Gerichte genießt. Der Streit begann damit, daß der Potsdamer Magistrat sich weigerte, einer Anordnung der preussischen Regierung Folge zu leisten, kraft deren er verpflichtet werden sollte, am Verfassungstage die Reichsfarben zu hissen. Der Magistrat erklärte eine solche Verfügung der Regierung für unzulässig, da sie einen verfassungswidrigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstelle, und erhob Klage beim preussischen Obergerverwaltungsgericht. Dieses vertritt die Auffassung, daß ein Vergehen der preussischen Regierung in der Flaggensache nur dann als berechtigt angesehen werden könne, wenn es sich auf ein Gesetz stütze; da aber eine gesetzliche Handhabung nicht vorliege, so sei auch der preussische Erlaß nicht als zu Recht bestehend anzusehen. Die preussische Regierung konnte es nicht über sich gewinnen, ihre Niederlage vor dem Obergerverwaltungsgericht zu verschmerzen und dem Potsdamer Magistrat sowie sämtlichen Gemeinden mit ihm das freie Verfügungsrecht über die Beflaggung der kommunalen Dienst- und Schulgebäude ohne weitere Eingriffe zu überlassen. Da es aber mittels eines einfachen Ukases nicht ging, so verfiel man auf den Ausweg, die vom Obergerverwaltungsgericht geforderte gesetzliche Grundlage dadurch zu schaffen, daß man einen „Notstand“ im Sinne der preussischen Verfassung konstruierte. Die Reichsverfassung enthält in ihrem Artikel 48 die Bestimmung, daß der Reichspräsident, „wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdet oder gefährdet wird“, die verfassungsmäßigen Grundsätze ganz oder zum Teil außer Kraft setzen darf. Eine ähnliche Notstandsbestimmung findet sich auch in der preussischen Verfassung, und hierauf stützte die preussische Regierung, als sie die Notverordnung vom 8. August 1927 über die Beflaggung der kommunalen Dienst- und Schulgebäude erließ. Dieses Verfahren der preussischen Regierung erregte allgemeines unliebsames Aufsehen und fand die stärkste Mißbilligung auf Seiten der Rechtsopposition im Preussischen Landtag. Die Deutsche Volkspartei stellte sich dabei in eine läckenlos geschlossene Front mit den Deutschnationalen und stand in der Schärfe ihrer Kritik auch nicht um Haarsbreite hinter den deutschnationalen Rednern zurück.

Der Potsdamer Magistrat gab auch jetzt seine Sache noch nicht verloren, sondern ergriff weitere Rechtsmittel. Da die preussische Regierung durch ihre Notverordnung den Streit auf das verfassungswidrige Gebiet hinübergelockt hatte, so war nicht mehr das Obergerverwaltungsgericht zuständig, sondern es mußte der Staatsgerichtshof in Leipzig angerufen werden. Der vom Potsdamer Magistrat erhobene Klage schloß sich die deutschnationalen Fraktion des Preussischen Landtages an. Die Begründung des Klageantrages ist sehr klar und einleuchtend und besitzt deshalb ein besonderes Gewicht, weil sie sich nicht nur auf die besonderen preussischen Verhältnisse bezieht, sondern ihre rechtlichen Gesichtspunkte auf die Länder und Gemeinden überhaupt ausdehnt. Die Quintessenz der Darlegungen besteht darin, daß die Länder über die Hoheitszeichen des Reiches von sich aus gar nichts zu bestimmen haben. Sie sind nur befugt, die Vorschriften über ihre eigenen Hoheitszeichen und deren Verwendung zu erlassen. Sie dürfen aber nicht einmal ihre eigenen Behörden, geschweige denn die Kommunalbehörden dazu anhalten, in bestimmten Farben, die nicht die eigenen Landesfarben sind, zu flaggen; es könne sich immer nur um einen freiwilligen Akt der Gemeindeverwaltungen handeln. Besonders nachdrücklich ist die Verwahrung, die in der Begründung der Klage gegen den fälschlichen Gebrauch des Notstandsartikels der preussischen Verfassung eingelegt wird. In einigen Disziplinarfällen soll es wegen des Nichthaltens der Reichsfarben zu unbedeutenden Kravallen gekommen sein. Diesen Umständen benutzte die preussische Regierung, um die öffentliche Sicherheit für gefährdet zu erklären und dadurch eine Handhabe zum Erlaß ihrer Notverordnung zu gewinnen. Dem